jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/12 87/08/0276

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1988

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §106 Abs3;
GSVG 1978 §115 Abs3 impl;

Rechtssatz

Die Regelung des § 106 Abs 3 BSVG dient nur dazu, Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen, nicht aber dazu, die Bestimmungen über die Wartezeit und die Deckung schlechthin illusorisch zu machen. Dies widerspräche dem im Bereich der Sozialversicherung bestehenden Versicherungsprinzip (Hinweis auf E 22.2.1985, 84/08/0096).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080276.X01

Im RIS seit

06.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at